



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

An den Grossen Rat

08.0025.02/ 08.5033.04

Basel, 20. Oktober 2010

Kommissionsbeschluss
vom 20. Oktober 2010

Bericht der Justiz, Sicherheits- und Sportkommission

**zum Ratschlag 08.0025.01/08.5033.03 betreffend Massnahmen
bezüglich exzessivem Alkoholkonsum durch Jugendliche**

sowie

**Beantwortung des Anzugs Annemarie Pfeifer und Konsorten
betreffend wirkungsvoller Jugendschutz im Bereich des Alko-
holkonsums und regionale Zusammenarbeit**

1. Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1. Inhaltsverzeichnis | 2 |
| 2. Ausgangslage | 3 |
| 3. Vorgehen der Kommission | 3 |
| 3.1 Die Vorlage mit Blick auf den Kanton Basel-Landschaft..... | 3 |
| 3.2 Behandlung der Vorlage im Überblick | 4 |
| 3.3 Beratung im Einzelnen | 5 |
| 3.3.1 Weitergabeverbot (Ratschlag Ziff. 5.2) | 5 |
| 3.3.1.1 Synopse zu § 34a Übertretungsstrafgesetz | 5 |
| 3.3.1.2 § 34a Abs. 1 Übertretungsstrafgesetz und Titel..... | 6 |
| 3.3.1.3 § 34a Abs. 2 und 3 Übertretungsstrafgesetz..... | 6 |
| 3.3.1.4 § 34 Abs. 4 Übertretungsstrafgesetz..... | 7 |
| 3.3.1.5 Bewilligungspflicht für den Verkauf von Alkohol..... | 7 |
| 3.3.2 Zeitlich limitiertes Verkaufsverbot (Ratschlag Ziff. 5.3)..... | 7 |
| 3.3.2.1 Synopse zu § 31 Gastgewerbegesetz..... | 8 |
| 3.3.2.2 § 31 Gastgewerbegesetz | 8 |
| 3.3.3 Massnahmen gegenüber Minderjährigen / Einbindung des Elternhauses bzw. der Erziehungsberechtigten (Ratschlag Ziff. 5.4)..... | 9 |
| 3.3.3.1 Synopse zu § 38a Polizeigesetz..... | 9 |
| 3.3.3.2 § 38a Polizeigesetz | 9 |
| 3.4 Stellungnahme der JSSK zum Anzug Annemarie Pfeifer und Konsorten..... | 10 |
| 4. Beschlüsse der Kommission | 10 |
| 5. Anträge | 11 |

Beilage: Entwurf Grossratsbeschluss zum Übertretungsstrafgesetz und zum Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz)

2. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 12. März 2008 hat der Grosse Rat die Motion Annemarie Pfeifer und Konsorten betreffend wirkungsvoller Jugendschutz im Bereich des Alkoholkonsums und regionale Zusammenarbeit dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet. An seiner Sitzung vom 17. September 2008 hat der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrats die Motion Annemarie Pfeifer und Konsorten in einen Anzug umgewandelt und dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen.

Mit Beschluss vom 10. Dezember 2008 hat der Grosse Rat den Ratschlag zum Gesetz betreffend Massnahmen bezüglich exzessivem Alkoholkonsum durch Jugendliche sowie Beantwortung des Anzugs Annemarie Pfeifer und Konsorten betreffend wirkungsvoller Jugendschutz im Bereich des Alkoholkonsums und regionale Zusammenarbeit (inskünftig Ratschlag) der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Beratung überwiesen. Der Ratschlag formuliert das Ziel, den Jugendschutz im Bereich des Alkoholkonsums und die regionale Zusammenarbeit zu verbessern. Sie beabsichtigt dem Grossen Rat die Konzeption eines Massnahmenpakets zur Genehmigung zu unterbreiten. In einem ersten Schritt sieht die Vorlage dabei konkret die Einführung zweier neuer Gesetzesbestimmungen im Bereich Repression [neuer § 34a Übertretungsstrafgesetz (UeStG), neuer § 38a Polizeigesetz (PolG)] vor.

Das vorgeschlagene Massnahmenpaket wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft erarbeitet und der koordinierte Massnahmenkatalog ist in vollständiger Abstimmung zwischen beiden Kantonen erfolgt.

Der Regierungsrat erachtet die Anliegen der Unterzeichnenden des genannten parlamentarischen Vorstosses mit dem im Ratschlag dargelegten Massnahmenpaket als erfüllt und beantragt dem Grossen Rat, den Anzug Annemarie Pfeifer und Konsorten betreffend wirkungsvoller Jugendschutz im Bereich des Alkoholkonsums und regionale Zusammenarbeit als erledigt abzuschreiben.

Für weitere Details wird auf den Ratschlag verwiesen.

3. Vorgehen der Kommission

3.1 Die Vorlage mit Blick auf den Kanton Basel-Landschaft

Wie oben bereits ausgeführt, wurde das vorgeschlagene Massnahmenpaket in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft erarbeitet. Der koordinierte Massnahmenkatalog erfolgte in vollständiger Abstimmung zwischen beiden Kantonen. Da die gemeinsamen Beschlüsse der beiden Regierungen jedoch zu unterschiedlichen Vorlagen führten, handelt es sich formell nicht um ein partnerschaftliches Geschäft. Dennoch ist eine enge Verknüpfung zwischen den Kantonen gegeben, welche die Beratungen der JSSK wesentlich beeinflusst hat. Im Laufe der Beratung wurde seitens des Regierungsrates mehrmals betont, dass ein gesondertes Vorgehen des Kantons Basel-Stadt, insbesondere in Bezug auf den § 38a Polizeigesetz, welche eine Heimführung von stark alkoholisierten Jugendlichen vorsieht, unerwünscht wäre. Nachdem die auf die Bewilligungspflicht für Bier und Wein reduzierte Vorlage des Kantons Basel-Landschaft in der Volksabstimmung mit grosser Mehrheit gutgeheissen wurde, hat sich die JSSK gegen einen Alleingang in der Frage der Heimführung von

alkoholisierten Jugendlichen ausgesprochen, gleichzeitig aber an der Einführung des Weitergabeverbots von Alkohol an Jugendliche festgehalten. Sie erachtet diese Bestimmung für sinnvoll und deren Durchsetzung unabhängig vom Entscheid des Kantons Basel-Landschaft für realisierbar. Diese Bestimmung erlaubt der Verwaltung auch eine differenzierte Sanktionierung bei Verstössen, so dass sich die Kommission bewusst gegen die Einführung einer Bewilligungspflicht für den Verkauf von Alkohol ausgesprochen hat. Zusätzlich hat sich die Kommission für die Aufhebung des zeitlich limitierten Verkaufsverbots an Jugendliche gemäss geltendem Gastgewerbegesetz entschieden, da sie diese Bestimmung für inkonsequent und nur schwer durchsetzbar erachtet.

3.2 Behandlung der Vorlage im Überblick

Die Kommission beriet die Vorlage an insgesamt neun Sitzungen. Anlässlich der Sitzungen vom 18. März und 22. April 2009 liess sie sich die Vorlage von RR Dr. Carlo Conti, Vorsteher des Gesundheitsdepartements (GD), lic. iur. Andreas Faller, Leiter Bereich Gesundheitsdienste (GD), Dr. Thomas Steffen, Leiter Abteilung Gesundheitsförderung und Prävention (GD) sowie Marc Flückiger, Leiter Abteilung Jugend- und Familienförderung, Erziehungsdepartement (ED) erläutern.

An der Sitzung vom 6. Mai 2009 ist die JSSK auf die Vorlage eingetreten. Das Eintreten wurde kontrovers diskutiert. So wurde einerseits die Meinung vertreten, dass die eigentliche Problematik beim Kampf gegen den exzessiven Alkoholkonsum bei Jugendlichen in erster Linie beim Vollzug liege und nicht in einer unzureichenden Gesetzgebung begründet sei. Es wurde auch eine gewisse Enttäuschung über die Vorlage zum Ausdruck gebracht, welche seitens der Verwaltung als gesundheitspolitisches Gesamtpaket präsentiert werde, faktisch aber lediglich zwei Strafbestimmungen aufzuweisen habe. Andererseits wurde darauf hingewiesen, dass eine präzise gesetzliche Grundlage Klarheit und Vereinfachungen für die Vollzugsorgane bringe. Mit einem Nichteintretensentscheid würde zudem ein missverständliches Signal in der Öffentlichkeit und gegenüber dem Kanton Basel-Landschaft gesetzt.

Die Kommission hat mit 6 zu 5 Stimmen eintreten beschlossen und sich mit 6 zu 5 Stimmen gegen die Rückweisung der Vorlage ausgesprochen.

Nach Beendigung der Detailberatung hat die JSSK mit Rücksicht auf die erwünschte Koordination mit dem Kanton Basel-Landschaft erstmals eine Sistierung beschlossen, um den Verfahrensstand in Basel-Landschaft in Erfahrung zu bringen.

Die JSK BL, welche bis dahin noch nicht auf die Vorlage eingetreten war, ersuchte die JSSK mit der Schlussabstimmung zuzuwarten bis die 1. Lesung im Landrat abgeschlossen sei, um auf allfällige Änderungen reagieren zu können.

Am 13. Mai 2009 fällte die JSSK den Beschluss zumindest bis zur nächsten Kommissions-sitzung der JSK BL mit der Schlussabstimmung zuzuwarten.

Im Juni 2009 erhielt die JSSK Kenntnis, dass die JSK BL nicht auf die Vorlage eingetreten war. RR Dr. Carlo Conti empfahl daraufhin in seiner Stellungnahme, welche seitens der JSSK erbeten worden war, das Geschäft bis zum Entscheid des Landrates zu sistieren, da möglichst keine Differenz zum Kanton Basel-Landschaft geschaffen werden sollte.

Mit Beschluss vom 25. Juni 2009 entschied die Kommission mit 6 zu 3 Stimmen den Landrätlichen Entscheid abzuwarten.

Nachdem der Landrat entgegen dem Nichteintretensantrag seiner Kommission Eintreten beschlossen hatte, wurde das Geschäft erneut der JSK BL zur Vorberatung überweisen.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Am 14. Oktober 2009 beschloss die JSSK mit 8 zu 3 Stimmen nach erneuter Vernehmlassung von RR Dr. Carlo Conti und lic. iur. Andreas Faller den endgültigen Entscheid des Kantons Basel-Landschaft abzuwarten.

Die ursprüngliche Vorlage des Kantons Basel-Landschaft enthielt ein Weitergabe von Alkohol an Minderjährige, die Rückführung betrunkenen Jugendlicher durch die Polizei zu den Erziehungsberechtigten und die Wiedereinführung der Bewilligungspflicht für den Verkauf von Bier und Wein, welche im Jahre 2004 abgeschafft worden war. Nachdem die auf die Bewilligungspflicht für Bier und Wein reduzierte Vorlage die notwendige Vierfünftelmehrheit im Landrat verfehlt hatte, wurde diese in der Volksabstimmung vom 7. März 2010 schliesslich mit über 87% gutgeheissen.

Am 17. März 2010 wurde das Gesundheitsdepartement vertreten durch lic. iur. Andreas Faller zur erneuten Stellungnahme eingeladen. In der Folge fällte die JSSK in der Schlussabstimmung folgende Beschlüsse:

- 1.) Einführung des § 34a Übertretungsstrafgesetz in der Version der JSSK mit 8 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung
- 2.) ersatzlose Streichung des § 38a Polizeigesetz mit 7 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen
- 3.) ersatzlose Streichung des § 31 Abs. 3 Gastgewerbegesetz mit 6 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Mit Datum vom 30. März 2010 erging zuhanden der JSSK entsprechend den Ausführungen anlässlich der Sitzung vom 17. März 2010 der formelle Antrag seitens des Regierungsrates in Abänderung des Ratschlages vom 19. November 2008 von der Einführung des § 38a Polizeigesetz abzusehen und die Bestätigung, dass an der ursprünglichen im Ratschlag formulierten Absicht hinsichtlich Einführung des § 34a Übertretungsstrafgesetz festgehalten werde.

3.3 Beratung im Einzelnen

Vorliegender Bericht nimmt im Folgenden Stellung zu den Ziffern, in denen im Ratschlag eine konkrete gesetzgeberische Massnahme vorgeschlagen wird und orientiert sich sowohl an Titel und Reihenfolge der Vorlage. Die synoptische Darstellung erfolgt direkt bei den einzelnen Bestimmungen, auf eine Synopse gemäss Ratschlag wurde im Rahmen dieses Berichtes verzichtet.

3.3.1 Weitergabeverbot (Ratschlag Ziff. 5.2)

Die Kommission hat den § 34a Übertretungsgesetz, ausgenommen Abs. 2 (des Ratschlages, im Kommissionsantrag Abs. 3), einer vollständigen redaktionellen Überarbeitung unterzogen.

3.3.1.1 Synopse zu § 34a Übertretungsstrafgesetz

| Ratschlag | Kommissionsantrag |
|---|--|
| <i>Abgabe, Weitergabe und Vermittlung von alkoholischen Getränken an Jugendliche</i> | <i>Verkauf und Zurverfügungstellung von alkoholischen Getränken an Jugendliche</i> |
| § 34a. Wer Jugendlichen unter 16 Jahren alkoholische Getränke und Jugendlichen unter 18 Jahren gebrannte Wasser vermittelt, verkauft oder zum Konsum zur Verfügung | § 34a. Wer Jugendlichen unter 16 Jahren alkoholische Getränke und Jugendlichen unter 18 Jahren gebrannte Wasser <u>vorsätzlich</u> verkauft oder <u>aktiv</u> zum Konsum zur Verfü- |

| | |
|---|--|
| <p>stellt. Strafbar ist, wer sich nicht zureichend über das Alter der Jugendlichen vergewissert hat.</p> <p>² Die mitgeführten alkoholischen Getränke werden eingezogen und vernichtet. Die Erziehungsberechtigten werden von der Kantonspolizei schriftlich darüber informiert.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Abgabe in geringem Umfang durch Erziehungsberechtigte.</p> <p>⁴ Bei Verstoss gegen diese Norm kann die weitere Abgabe von alkoholischen Getränken unter Androhung von Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit Auflagen versehen oder ganz untersagt werden.</p> | <p>gung stellt, <u>sofern er</u> sich nicht zureichend über das Alter der Jugendlichen vergewissert hat.</p> <p>². Vorbehalten bleibt die Abgabe in geringem Umfang durch Erziehungsberechtigte.</p> <p>³. <u>Die Kantonspolizei kann von Jugendlichen unter 16 Jahren mitgeführte alkoholische Getränke und von Jugendlichen unter 18 Jahren mitgeführte gebrannte Wasser einziehen und vernichten. Sie informiert die Erziehungsberechtigten über die Einziehung und Vernichtung.</u></p> <p>⁴. Bei Verstoss gegen <u>Absatz 1</u> kann <u>der</u> weitere <u>Verkauf</u> von alkoholischen Getränken unter Androhung von Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit Auflagen versehen oder ganz untersagt werden.</p> |
|---|--|

3.3.1.2 § 34a Abs. 1 Übertretungsstrafgesetz und Titel

Die relevanten Tathandlungen werden auf „Verkaufen“ und „zum Konsum zur Verfügung stellen“ reduziert. Die Tathandlung des „Vermitteln“ wird gestrichen, weil damit eine Ausdehnung der Strafbarkeit auf die Gehilfenschaft erfolgen würde, welche zu weit führe.

Durch das Wort „vorsätzlich“ wird die Strafnorm zusätzlich eingeschränkt und mit dem Wort „aktiv“ wird verdeutlicht, dass ein passives Handeln nicht ausreicht. Der Nebensatz, welcher neu durch das Wort „sofern“ eingeleitet wird, bringt zum Ausdruck, dass sich nur strafbar macht, wer leichtfertig nicht kontrolliert.

Das JSD liess sich dahingehend vernehmen, dass sie eine Engerfassung der Tathandlungen bedaure, da bei der Umsetzung in der Praxis Schwierigkeiten, insbesondere beweisrechtlicher Natur, befürchtet werden.

Abs. 1 erlaube neu die Sanktionierung aller, die nicht dem Gastgewerbegesetz unterstehen.

Da Titel und Abs. 1 im Ratschlag nicht konsequent sind, erfolgt eine entsprechende Anpassung.

Die Kommission hat diese Änderungen stillschweigend beschlossen.

Zur Frage, ob eine Alterslimite 18/18 eingeführt werden solle, wurden in der Kommission unterschiedliche Meinungen vertreten. Weitgehende Einigkeit bestand jedoch darin, dass eine unterschiedliche Regelung zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft zu vermeiden sei.

3.3.1.3 § 34a Abs. 2 und 3 Übertretungsstrafgesetz

Ratschlag Abs. 2 wird zu Abs. 3 und umgekehrt.

Die Formulierung des Abs. 2 (Ratschlag Abs. 3) bleibt unverändert.

Abs. 3 (Ratschlag Abs. 2) wurde einer vollständigen Umformulierung unterzogen, um Klarheit zu schaffen, wer über was informiert wird.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Der Verzicht auf eine zwingende „schriftliche“ Informationspflicht der Kantonspolizei gegenüber den Eltern, wie im Ratschlag vorgesehen, wird auch seitens des JSD begrüsst.

Der Antrag aus der Kommission den 2. Satz des Abs. 3 zu streichen, weil er keine eigentliche Prävention darstelle, wurde von der Kommission mit 9 zu 2 Stimmen abgelehnt.

Ebenso hat die Kommission den Antrag das Wort „Vernichtung“ zu streichen, einstimmig abgelehnt.

Die Kommission hat zudem mit 7 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen die „Kann-Formulierung“ zu belassen, weil damit der Polizei ein gewisser Ermessensspielraum zugunsten der Jugendlichen eingeräumt wird. Die Polizei kann kontrollieren, muss aber nicht.

3.3.1.4 § 34 Abs. 4 Übertretungsstrafgesetz

Der Entzug der Bewilligung gemäss § 28 des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbe-gesetz, SG 563.100) erfasst nur die Abgabe zum Konsum an Ort und Stelle. Der eigentli-che Verkauf fällt aber nicht unter den Geltungsbereich des Gastgewerbe-gesetzes, so dass eine Ergänzung im Übertretungsstrafgesetz sinnvoll ist. Dadurch wird eine Gleichbehand-lung von Detailhandel und Gastgewerbe erzielt. Mit der ausdrücklichen Nennung des Abs. 1 erfolgt der klare Hinweis auf den relevanten Tatbestand. Die Erwähnung der konkreten Tat-handlung schafft ebenfalls Klarheit.

Bei einem Verstoss gegen § 34a Abs. 1 besteht einerseits die Möglichkeit zu verzeihen und zu büssen (Strafbefehl/Strafurteil) oder unter Androhung der Ungehorsamsstrafe gemäss Art. 292 StGB eine Auflage anzuordnen oder als ultima ratio den Verkauf ganz zu untersa-gen. Gemäss Auskunft von lic.iur. Andreas Faller sei seitens der Verwaltung aktuell noch kein Auflagenkatalog in Form einer Verordnung geplant. Die Verwaltung erachte es für sinn-voller mildere Massnahmen (z.B. Meldepflicht in Bezug auf Herkunft und Weitergabe von Al-kohol, Verwarnung) erst im Rahmen der Praxis entwickeln zu lassen und damit Raum für si-tuative Anpassungen zu ermöglichen. Die regulative Kontrolle sei im Rahmen der Ermes-senskontrolle der Rechtsprechung durchaus gewährleistet.

Die Kommission hat den Abs. 4 einstimmig beschlossen.

Der Regierungsrat hat in seinem Schreiben vom 30. März 2010 ausdrücklich vermerkt, dass er „an seiner Absicht zur Einführung eines neuen § 34a Übertretungsstrafgesetz“ festhalte und „in diesem Zusammenhang seinen Antrag an den Grossen Rat“ bestätigt.

Die Kommission hat in der Schlussabstimmung vom 17. März 2010 mit 8 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen dem Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 den § 34a samt Ti-tel in der überarbeiteten Version der Kommission einzufügen.

3.3.1.5 Bewilligungspflicht für den Verkauf von Alkohol

In der JSSK wurde die Einführung einer Bewilligungspflicht für den Verkauf von Alkohol, wie sie der Kanton Basel-Landschaft in der Volksabstimmung vom 7. März 2010 beschlossen hat, diskutiert. Die Kommission vertritt die Ansicht, dass die Einführung einer Bewilligungs-pflicht nicht in Frage kommen kann. Der Verwaltung stehen mit § 34a Abs. 4 Übertretungs-strafgesetz differenzierte und effiziente Möglichkeiten zur Verfügung, welche eine der jewei-ligen Situation angepasste Reaktion resp. Sanktionierung erlauben.

3.3.2 Zeitlich limitiertes Verkaufsverbot (Ratschlag Ziff. 5.3)

Der neue § 34a Abs. 1 Übertretungsstrafgesetz deckt § 31 Abs. 1 und 2 des Gastgewerbe-gesetzes inhaltlich ab, so dass um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, eine Streichung im

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Gastgewerbegesetz sinnvoll ist. Zudem lag ein Antrag aus der Kommission auf ersatzlose Streichung des zeitlich limitierten Verkaufsverbots gemäss § 31 Abs. 3 Übertretungsstrafgesetz vor.

3.3.2.1 Synopse zu § 31 Gastgewerbegesetz

| Aktueller Wortlaut | Kommissionsantrag |
|---|---|
| <p><i>Schutz Jugendlicher</i></p> <p>§ 31. An Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden.</p> <p>² An Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine gebrannten alkoholischen Getränke abgegeben werden.</p> <p>³ Von 24.00 bis 07.00 Uhr dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren keine alkoholhaltigen Getränke abgegeben werden.</p> <p>⁴ Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Besuch von gastgewerblichen Betrieben, in denen Striptease, Sex-Shows, Sex-Videos und ähnliche Vorführungen dargeboten werden, untersagt.</p> | <p><i>Schutz Jugendlicher</i></p> <p>§ 31. Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Besuch von gastgewerblichen Betrieben, in denen Striptease, Sex-Shows, Sex-Videos und ähnliche Vorführungen dargeboten werden, untersagt.</p> <p>(Ersatzlose Streichung des Abs. 1 bis 3. Abs. 4 bleibt unverändert und wird zum einzigen Absatz der Bestimmung).</p> |

3.3.2.2 § 31 Gastgewerbegesetz

Im Rahmen der Detailberatung wurde die Stellungnahme des Gesundheitsdepartements und des JSD zum Antrag aus der Kommission auf Streichung des § 31 Abs. 1 bis 3 Gastgewerbegesetz eingeholt. Die Mehrheit der Vertreter des Interdepartementalen Führungsgremiums Sucht (IFS) konnte sich mit dem Antrag auf Streichung einverstanden erklären. Das JSD erachtet die Streichung des § 31 Abs. 1 und 2 Gastgewerbegesetz als unproblematisch, bedauert aber die Elimination des § 31 Abs. 3 Gastgewerbegesetz, welcher aus Sicht der Polizei eine wichtige Präventionsmassnahme darstelle.

Die ersatzlose Streichung des § 31 Abs. 3 Gastgewerbegesetz führt zu einer Aufhebung der zeitlichen Beschränkungen des Verkaufs von alkoholischen Getränken an Jugendliche. Die Abgabe von gebrannten alkoholischen Getränken (Bier, Wein etc.) an Jugendlichen ist ab 16 Jahren tagsüber erlaubt. Zwischen 24.00 bis 07.00 Uhr gilt aktuell ein entsprechendes Abgabeverbot. Dieses ist nur schwer durchsetzbar und wirft zudem die Frage auf, ob Jugendlichen ein angemessener Umgang mit Alkohol offenbar nur zu bestimmten Uhrzeiten zugetraut und damit gleichzeitig die Eigenverantwortung selektiv während des genannten Zeitrahmens abgesprochen werde.

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 13. Mai 2009 mit 9 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung die ersatzlose Streichung des § 31 Abs. 1 bis 3 Gastgewerbegesetz beschlossen.

Die Kommission hat in der Schlussabstimmung vom 17. März 2010 mit 6 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung an der ersatzlosen Streichung des § 31 Abs. 3 Gastgewerbegesetz festgehalten.

3.3.3 Massnahmen gegenüber Minderjährigen / Einbindung des Elternhauses bzw. der Erziehungsberechtigten (Ratschlag Ziff. 5.4)

3.3.3.1 Synopse zu § 38a Polizeigesetz

| Ratschlag | Kommissionsantrag |
|---|-----------------------|
| <p><i>Abholung und Zuführung von Unmündigen im Rauschzustand</i></p> <p>§ 38a. Die Kantonspolizei kann Unmündige, die mit offensichtlichen Rauschsymptomen aufgegriffen werden, festhalten, die Inhaber der elterlichen Sorge zur Abholung der Unmündigen auffordern oder diese bei nicht erfolgter Abholung an den Wohnort zuführen. Zwecks Ermittlung des Rauschzustandes kann im Bestreitungsfall ein entsprechender Test vorgenommen werden.</p> <p>² Bei Übergabe der Unmündigen an die Inhaber der elterlichen Sorge erfolgt ein Hinweis auf das diesbezügliche Beratungsangebot.</p> <p>³ Bei Hinweisen auf eine erhebliche Gefährdung erfolgt eine Meldung an die für den zivilrechtlichen Jugendschutz zuständige Stelle.</p> | Ersatzlose Streichung |

3.3.3.2 § 38a Polizeigesetz

§ 38a Polizeigesetz wurde in der Kommission kontrovers diskutiert, insbesondere was die Abholung der Unmündigen durch die Inhaber der elterlichen Sorge resp. die Heimführung anbelangt. Es wurde die Meinung vertreten, die Bestimmung ganz zu streichen, weil die Polizei bereits heute gemäss polizeilicher Generalklausel (§ 38 Polizeigesetz) aktiv werden kann, ohne dass hierzu eine zusätzliche gesetzliche Regelung erforderlich wäre. Die eigentliche Problematik liege wiederum beim mangelhaften Vollzug. Zudem wurde die unterschiedliche Behandlung von Jugendlichen und Erwachsenen kritisiert, welche gegenüber Jugendlichen eine falsches Zeichen setze. Im Gegenzug wurde argumentiert, dass für noch nicht volljährige Jugendliche die Verantwortung bei den Erziehungsberechtigten und dem Staat liege, somit eine unterschiedliche Behandlung durchaus gerechtfertigt sei und mit der präzisierten Norm eine Vereinfachung für den Vollzug geschaffen werde.

Weitgehende Einigkeit bestand hinsichtlich der Kosten, welche dem Verursacher überwältigt werden sollen. Auch das JSD liess sich dahingehend vernehmen, dass im vorliegenden Bericht präzisierend darauf hingewiesen werden sollte, dass die Kosten für Heimführungen zu Lasten des Verursachers gehen.

Die JSSK hat in ihrer Sitzung vom 13. Mai 2009 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1.) Die Kommission hat sich mit 6 zu 4 Stimmen gegen eine ersatzlose Streichung des § 38a Polizeigesetz ausgesprochen.
- 2.) Die Kommission hat stillschweigend beschlossen den § 38a Polizeigesetz unverändert in der Version des Ratschlags zu belassen.

3.) Die Kommission hat einstimmig beschlossen den Entscheid der JSK BL abzuwarten.

Entgegen den Beschlüssen vom 13. Mai 2009 hat die Kommission in der Schlussabstimmung vom 17. März 2010 mit 7 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen die ersatzlose Streichung des § 38a Polizeigesetz beschlossen.

Hintergrund dieses Beschlusses bildete der Entscheid des Landrates resp. die Abstimmung im Kanton Basel-Landschaft, bei welcher am 7. März 2010 ausschliesslich die Bewilligungspflicht für den Verkauf von Bier und Wein (wieder) eingeführt wurde. Mit Schreiben vom 30. März 2010 beantragte der Regierungsrat der JSSK in Abänderung des Ratschlags vom 19. November 2008, von der Einführung eines neuen § 38a Polizeigesetz abzusehen. Da die entsprechende Bestimmung in der landrätlichen Debatte gestrichen worden sei, sei ein Alleingang des Kantons Basel-Stadt, nicht zuletzt in Bezug auf Aufwand und Kosten nicht sinnvoll. Gleichzeitig wurde seitens des Gesundheitsdepartements signalisiert, dass im Sinne einer möglichen Option zwischen den beiden Kantonen Gespräche beabsichtigt seien mit dem Ziel Heimführungsmassnahmen über die polizeiliche Generalklausel auf niedrigem Niveau mit einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Polizeien der beiden Kantone zu ermöglichen.

3.4 Stellungnahme der JSSK zum Anzug Annemarie Pfeifer und Konsorten

Das ursprünglich als Motion eingebrachte Anliegen von Annemarie Pfeifer und Konsorten war nach Stellungnahme durch den Regierungsrat vom Grossen Rat in einen Anzug umgewandelt worden. Die Motionäre fordern eine verstärkte Alkoholprävention für Jugendliche, den verbesserten Einbezug sowie die gezielte Information und Unterstützung der Eltern sowie einen wirksamen und praktikablen Jugendschutz mit Einschluss der Steuerung der Verfügbarkeit alkoholischer Getränke für Jugendliche. Das entsprechende Vorgehen und geeignete Massnahmen sollen regional, insbesondere mit dem Kanton Basel-Landschaft, koordiniert werden.

Der Regierungsrat erachtet die Anliegen mit dem im vorliegenden Ratschlag dargelegten Massnahmen als erfüllt und beantragt deshalb den Anzug als erledigt abzuschreiben. Die Kommission kann sich diesen Ausführungen weitgehend anschliessen, dennoch wurde die Meinung vertreten den Anzug im Sinne eines Anreizes für weitere Ideen und Massnahmen stehen zu lassen.

Die Kommission beantragt mit 5 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung mit Stichentscheid des Präsidenten den Anzug Annemarie Pfeifer und Konsorten gemäss Antrag des Regierungsrates als erledigt abzuschreiben.

4. Beschlüsse der Kommission

- 1.) Die Kommission hat in ihrer Sitzung vom 6. Mai 2009 mit 6 zu 5 Stimmen eintreten beschlossen und sich mit 6 zu 5 Stimmen gegen die Rückweisung der Vorlage ausgesprochen.
- 2.) Die JSSK hat in ihrer Sitzung vom 13. Mai 2009
 - mit 9 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung die ersatzlose Streichung des § 31 Abs. 1 bis 3 Gastgewerbegesetz sowie
 - mit 5 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung mit Stichentscheid des Präsidenten den Anzug Annemarie Pfeifer und Konsorten gemäss Antrag des Regierungsrates als erledigt abzuschreiben beschlossen.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

- 3.) In der Schlussabstimmung vom 17. März 2010 hat die Kommission
 - mit 8 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung die Einfügung des § 34a Übertretungsstrafgesetz in der Version der JSSK,
 - mit 7 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen die ersatzlose Streichung des § 38a Polizeigesetz beschlossen und
 - mit 6 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung an der ersatzlose Streichung des § 31 Abs. 3 Gastgewerbegesetz festgehalten.
- 4.) Die Mitglieder der JSSK haben an ihrer Sitzung vom 20. Oktober 2010 vorliegenden Bericht einstimmig genehmigt und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

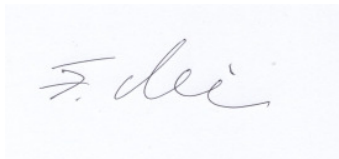
5. Anträge

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen stellt die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission dem Grossen Rat folgende Anträge:

- 1.) Dem nachstehenden Entwurf eines Grossratsbeschlusses zum Übertretungsstrafgesetz und zum Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) zuzustimmen.
- 2.) Den Anzug Nr. 08.5033.03 Annemarie Pfeifer und Konsorten betreffend wirkungsvoller Jugendschutz im Bereich des Alkoholkonsums und regionale Zusammenarbeit als erledigt abzuschreiben.

Basel, 20. Oktober 2010

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission



Felix Meier
Präsident

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss zum Übertretungsstrafgesetz und zum Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz)

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Grossratsbeschluss

Übertretungsstrafgesetz

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 08.0025.01/08.5033.03 vom 18. November 2008 und in den Bericht Nr. 08.0025.02.02/08.5033.04 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom 20. Oktober 2010, beschliesst:

I.

Das kantonale Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 wird wie folgt geändert:

Neu wird folgender § 34a samt Titel eingefügt:

Verkauf und Zurverfügungstellung von alkoholischen Getränken an Jugendliche

§ 34a. Wer Jugendlichen unter 16 Jahren alkoholische Getränke und Jugendlichen unter 18 Jahren gebrannte Wasser vorsätzlich verkauft oder aktiv zum Konsum zur Verfügung stellt, sofern er sich nicht zureichend über das Alter der Jugendlichen vergewissert hat.

² Vorbehalten bleibt die Abgabe in geringem Umfang durch Erziehungsberechtigte.

³ Die Kantonspolizei kann von Jugendlichen unter 16 Jahren mitgeführte alkoholische Getränke und von Jugendlichen unter 18 Jahren mitgeführte gebrannte Wasser einziehen und vernichten. Sie informiert die Erziehungsberechtigten über die Einziehung und Vernichtung.

⁴ Bei Verstoss gegen Absatz 1 kann der weitere Verkauf von alkoholischen Getränken unter Androhung von Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit Auflagen versehen oder ganz untersagt werden.

II.

Änderung anderer Erlasse:

Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz)

Das Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004 wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 1 bis 3 werden ersatzlos gestrichen. § 31 erhält folgende neue Fassung:

Schutz Jugendlicher

§ 31. Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Besuch von gastgewerblichen Betrieben, in denen Striptease, Sex-Shows, Sex-Videos und ähnliche Vorführungen dargeboten werden, untersagt.

III.

Diese Änderungen sind zu publizieren. Sie unterliegen dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.